



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Beihilfeintensität bei der Förderung von Wärmepumpen

Kürzung des Förderbetrages wegen Überschreitung der
Beihilfeintensität für gewerbliche Antragsteller

1 Allgemeines

1.1 Was bedeutet der Begriff „Beihilfeintensität“ im Rahmen des Förderverfahrens?

Beihilfeintensität ist die Höhe der beihilfefähigen Kosten in Prozent ausgedrückt vor Abzug der Steuern und sonstiger Abgaben, vgl. Artikel 2 Nummer 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Beihilfeintensität legt den Beihilfehöchstwert fest, der bestimmt, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen.

Eine Gewährung von Beihilfen über diesen Betrag hinaus wäre ein Verstoß gegen europäisches Beihilferecht und damit unzulässig.

1.2 Maximal zulässige Beihilfeintensitäten

Die Förderungen des Marktanreizprogramms sind Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien und sind geregelt in Artikel 41 Nummer 7a und Nummer 8 der AGVO.

Die Beihilfeintensitäten dürfen nicht überschritten werden.

Große Unternehmen	- 45 %
Mittlere Unternehmen	- 55 %
Kleine Unternehmen	- 65 %

1.3 Unternehmensgrößen

Für die beihilferechtliche Beurteilung des antragstellenden Unternehmens muss die Größe des Unternehmens ermittelt werden.

Die für die Zuordnung der Unternehmensgröße relevanten Schwellenwerte werden in der Empfehlung der EU 2003/361 definiert.

Zu beachten ist, dass alle Schwellenwerte für die korrekte Eingruppierung erfüllt sein müssen. Wird ein Schwellenwert (z. B. Mitarbeiterzahl) überschritten, muss das antragstellende Unternehmen der nächst höheren Unternehmensgröße zugeordnet werden. Die Schwellenwerte sind wie folgt:

- **Kleines Unternehmen**
Weniger als 50 Beschäftigte und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von nicht über 10 Millionen Euro.
- **Mittleres Unternehmen**
Weniger als 250 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, ohne die Voraussetzungen für ein kleines Unternehmen zu erfüllen.
- **Großes Unternehmen**
Mehr als 250 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro.

1.4 Rechtsgrundlagen

- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (=Marktanreizprogramm – MAP)¹
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (=Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)¹

¹ <http://www.foerderdatenbank.de>

2 Antragsverfahren

2.1 Vorgehen

Die Prüfung der Beihilfeintensität erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme in der Stufe 2 des Antragsverfahrens (Verwendungsnachweisprüfung).

Die Prüfung der Beihilfeintensität findet nur bei gewerblichen Antragstellern **nach** Eingang der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen und vor Auszahlung des Förderbetrages statt. Sie umfasst die Prüfung der Beihilfeintensität und die Berechnung des maximalen Förderbetrages.

Im Falle der Überschreitung der zulässigen Beihilfeintensitäten muss der Förderbetrag zwingend gekürzt werden. Das BAFA hat hier kein Ermessen.

2.2 Berechnung der Beihilfeintensität

Die prozentuale Beihilfeintensität wird ermittelt, in dem der BAFA-Förderbetrag durch das Ergebnis aus der Subtraktion der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten der Wärmepumpenanlage im Antrag und der errechneten Nettoinvestitionskosten der Vergleichsmaßnahme, dividiert wird:

$$\frac{\text{BAFA-Förderung}}{\text{Nettoinvestitionskosten Wärmepumpe} - \text{Nettoinvestitionskosten Vergleichsanlage}}$$

2.3 BAFA-Förderung

Die Berechnung der BAFA-Förderung ergibt sich aus folgenden Positionen:

Förderbetrag + Boni (siehe Tabelle Förderübersicht Wärmepumpe)²

2.4 Nettoinvestitionskosten Wärmepumpe

Zu den Nettoinvestitionskosten zählen alle Kosten, die mittels Rechnungskopie nachgewiesen werden können und im Zusammenhang mit der Installation der Wärmepumpenanlage stehen.

Zu den anrechenbaren Kosten gehören:

- Anlagenplanung
- gleichzeitig durchgeführte Sondenbohrung
- neue Erdkollektoren
- WP-Aggregat
- Elektroanschluss
- Anschlussmaterial
- Pufferspeicher
- Montage der Wärmepumpenanlage.

Die Grenze für die Beurteilung der Nettoinvestitionskosten ist der Anschluss an den eigentlichen Heizkreis.

² http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_waermepumpen_foerderuebersicht

Nicht dazu zählen außerdem:

- Kosten für das Wärmeverteilungssystem (Fußbodenheizung, Heizkörper etc.)
- Installation des Wärmeverteilungssystems
- Heizungsumwälzpumpe(n)
- Heizflächen
- Rechnungen, die nicht an den Antragsteller adressiert sind
- Rechnungsposten, die nicht definitiv der Wärmepumpe zugeordnet werden können
- Eigenleistungen
- bereits bestehende Anlagenteile wie Sondenbohrung oder Erdkollektoren etc.

2.5 Nettoinvestitionskosten der Vergleichsanlage

Als Kosten der Vergleichsanlage werden die durchschnittlichen Preise von Öl- und Gas-Brennwertheizkesseln aus der offiziellen „Baupreis Dokumentation für Architekten, Bauingenieure und Fachplaner“³ zugrunde gelegt.

2.6 Beihilfefähige Kosten

Grundlage für die Berechnung der Beihilfeintensität sind die beihilfefähigen Kosten. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Öl- und Gasbrennwertgerät (Vergleichsanlage) mit derselben Nennwärmeleistung in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung aufbringen muss. Sie ergeben sich aus der Subtraktion der Nettoinvestitionskosten Wärmepumpe mit den Nettoinvestitionskosten der Vergleichsanlage.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Nettoinvestitionskosten Wärmepumpe minus Nettoinvestitionskosten Vergleichsanlage

2.7 Kürzung des Förderbetrags bei Überschreitung

Der gekürzte Förderbetrag (= Auszahlungsbetrag) wird ermittelt, indem der rechnerische Förderbetrag einschließlich Boni multipliziert wird mit der max. zulässigen Beihilfeintensität gemäß Unternehmensgröße (45%/55%/65%) und dividiert durch die tatsächlich ermittelte Beihilfeintensität bei theoretischer Auszahlung des ungekürzten Förderbetrages.

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \frac{(\text{Förderbetrag} + \text{Boni}) \times \text{max. zulässige Beihilfeintensität}}{\text{Tatsächliche Beihilfeintensität}}$$

³ https://baupreise.de/bp_frontend/baupreise.html?activeTab=leistungsVerzeichnis

3 Die BAFA-Förderung als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinne

3.1 Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfe gilt jede staatliche Zuwendung an ein Unternehmen ohne marktadäquate Gegenleistungen.

Die BAFA-Förderungen, die im Rahmen des Marktanreizprogramms ausgezahlt werden, zählen zu den Umweltschutzbeihilfen gemäß AGVO.

3.2 Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO) – Ausnahme vom Beihilfeverbot

Beihilfen sind nach Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundsätzlich untersagt, weil sie für den Empfänger einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen. Dies hat negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU).

Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen von dem allgemeinen Beihilfeverbot zulässig.

Eine zulässige Ausnahme liegt vor, wenn sich staatliche Beihilfen als wirksame Instrumente erweisen, um die Politikziele der Europäischen Union zu erreichen. So sollen Beihilfen und die Beihilfekontrolle beispielsweise im Bereich des Umweltschutzes in erster Linie sicherstellen, dass die staatlichen Beihilfemaßnahmen zu einer Umweltentlastung führen, die ohne die Beihilfen nicht eintreten würde.

Die positiven Auswirkungen der Beihilfen müssen im Vergleich mit den negativen Folgen der dadurch erzeugten Wettbewerbsverzerrungen überwiegen.

Unter die AGVO fallen Beihilfen, die einen Anreizeffekt im dargestellten Sinne haben.

Ein Anreizeffekt liegt bei Beihilfen beispielsweise dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: solar@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

25.10.2017



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.